

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 19. April 2006

INHALT:

- ▼ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- ▼ Erstellung externer Notfallpläne nach Artikel 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)
- ▼ Verkauf eines Baugrundstücks an der Söckinger Straße in Starnberg
- ▼ Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Milchberg/Am Bachfeld/Queriweg“ (§ 10 Abs. 3 BauGB a.F.); Gemeinde Berg

◆ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtage, den die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am **Dienstag, dem 02.05., 16.05., 06.06., 20.06.2006, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111** statt.
Vorankündigung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.
Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

◆ Erstellung externer Notfallpläne nach Artikel 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)

Das Landratsamt Starnberg hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG) als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1

Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist (Art. 3a Abs. 1 Satz 1 BayKSG). Dies betrifft im Landkreis Starnberg die Firmen 3M ESPE in Seefeld, das IVG-Tanklager in Krailling und die Flüssiggas-Bayern in Krailling. Für diese Betriebe wurden durch das Landratsamt Starnberg externe Notfallpläne erstellt, welche im Entwurf zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats beim Landratsamt Starnberg öffentlich auszulegen sind (Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 BayKSG). Während der Auslegungszeit können Anregungen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist beginnt am 27. April 2006 und endet mit Ablauf des 29. Mai 2006. Die Entwürfe können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Purkart, Telefon 08151 148-443 oder Herr Fischer, Telefon 08151 148-331) im Landratsamt Starnberg eingesehen werden.

◆ Verkauf eines Baugrundstücks an der Söckinger Straße in Starnberg

Eine Ausschreibung des Landkreises Starnberg

Der Landkreis Starnberg beabsichtigt das in seinem Eigentum stehende Baugrundstück im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 8126 der Stadt Starnberg im Ausmaß von 8.349 m² zu veräußern. Der Landkreis führt dazu eine öffentliche Ausschreibung durch.

Das Grundstück

Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf:



Beschreibung

Flächen Fl.Nr. 311, 311/1, 312, 313, Gemarkung Starnberg. Der Zufahrtsweg Fl.Nr. 226/10 wird mitverkauft.

Lage und Umgebung

Das Baugrundstück liegt in Starnberg-Mitte und ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die Haltestelle Bahnhof See der Linie S6 und der Regionalzüge ist in etwa 10 Minuten zu Fuß zu erreichen. Es befinden sich Bushaltestellen in der Nähe.

Planungsrechtliche Eckdaten

Der Bebauungsplan Nr. 8126 wird derzeit geändert. Der Entwurf sieht als Nutzungsart Wohnbebauung vor. Die Baugrundstücksfläche beträgt rund 6.700 m², öffentliche Grünflächen sind mit rund 1.500 m² vorgesehen. Es ist eine Bruttogrundfläche von rund 6.300 m² möglich, es ergibt sich eine GFZ von 0,76. In Abhängigkeit vom Stellplatzbedarf sind rund 60 Wohneinheiten möglich.

Kriterien der Erwerberauswahl

Das Angebot des Erwerbsinteressenten ist in deutscher Sprache abzugeben. Das Angebot ist in schriftlicher Form und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Alle mit dem Angebot eingereichten Unterlagen sind oben rechts mit einem Hinweis auf den Namen des Erwerbsinteressenten (z.B. Firmenlogo) und einer fortlaufenden Nummerierung der Seiten zu versehen und am jeweiligen Ende rechtsverbindlich zu unterschreiben. Das Angebot muss enthalten:

- Kaufpreis (bezeichnetes Angebot für den Kaufgegenstand)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters, d.h. Darstellung der finanziellen, wirtschaftlichen und personellen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Nennung von Referenzobjekten/-projekten wird empfohlen.

- Überzeugendes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung und Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an die zulässige Nutzung gemäß Bebauungsplan Nr. 8126
- Erklärung des Erwerbsinteressenten, dass er sich an sein Angebot bis zum 30.11.2006 bindet. Die Reihenfolge der vorstehend genannten Kriterien bildet dabei keine Priorität ab.

Verfahren und Zeitplan

Der Erwerber soll in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelt werden. Die Angebote der Erwerbsinteressenten müssen bis zum 31.05.2006, 12.00 Uhr beim Verkäufer eingegangen sein. Nach einer ersten Vorauswahl und daran anschließenden Bietergesprächen ist vor der Entscheidung des Kreistags ein endgültiges Angebot abzugeben. Eine abschließende Vergabeentscheidung soll voraussichtlich im dritten Quartal 2006 im Kreistag des Landkreises Starnberg getroffen werden. Der Landkreis behält sich vor, die Zuschlagsfrist angemessen zu verlängern.

Angebotsabgabe

Das Bieterverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die vollständigen Angebote der Erwerbsinteressenten müssen bis zum 31.05.2006, 12.00 Uhr beim Landkreis Starnberg unter folgender Adresse eingehen:

Landkreis Starnberg, Kreiskämmerei
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg

Die Angebote müssen an die vorgenannte Adresse adressiert und in einem verschlossenen, deutlich mit der Aufschrift „ISAM-Gelände“ gekennzeichneten Umschlag an den Landkreis Starnberg gesendet oder in der Liegenschaftsverwaltung Zimmer-Nr. 208, Herrn Fischer, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, abgegeben werden.

ten Umschlag an den Landkreis Starnberg gesendet oder in der Liegenschaftsverwaltung Zimmer-Nr. 208, Herrn Fischer, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, abgegeben werden.

Vorprüfung und Vorauswahlverfahren

Der Landkreis behält sich vor, eingegangene Angebote, die eine oder mehrere der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ohne weitere Prüfung vom weiteren Bieterverfahren auszuschließen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen Nichterfüllung der Anforderungen an das Angebot der Wettbewerb der Erwerbsinteressenten beeinträchtigt wird. Aus den verbleibenden Angeboten wählt der Landkreis Starnberg mindestens 3 Bewerber aus, die zu weiteren Bietergesprächen aufgefordert werden. Im Rahmen dieser Bietergespräche wird den ausgewählten Erwerbsinteressenten Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Angebote gegeben.

Vorgesehen ist, diese weiteren Gespräche (Erläuterung und Verhandlung) im Juni 2006 durchzuführen. Die Bieter werden danach aufgefordert innerhalb einer Ausschlussfrist ein endgültiges Gebot abzugeben, auf dessen Grundlage die Entscheidung des Kreistags beruhen wird. Der Landkreis strebt an, das Ergebnis der Verhandlungen dem Kreistag zur Entscheidung im Oktober 2006 vorzulegen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis erst nach getroffener Kreistagsentscheidung vertraglich binden kann. Auch bei der abschließenden Entscheidung über die Auswahl des Erwerbers wird sich der Landkreis an den aufgeführten Kriterien orientieren. Der Landkreis behält sich vor, das Bieterverfahren ohne abschließende Auswahlentscheidung aufzuheben, wenn wichtige Gründe bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn kein Angebot eingeht oder wenn lediglich Angebote eingehen, die kommunalrechtlich einen unzulässigen Unterwert-

verkauf darstellen (Art. 69 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

Zeitplan

31.05.2006, 12.00 Uhr
Letzter Termin für eine Angebotsabgabe
KW 22/23
Vorauswahl der Angebote
Juni 2006
Verhandlungsrunde mit Erwerbsinteressenten
Juli 2006
endgültiges Angebot
Oktober 2006
Entscheidung im Kreistag
November 2006
Vertragsabschluss

Hinweis

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Grundstücksinformation, aus der kein Maklerauftrag o. ä. abgeleitet werden kann. Über die endgültige Grundstücksvergabe entscheidet der Kreistag.

Übliche Vertragskonditionen

Grundstückskaufverträge werden individuell ausgehandelt. Üblich sind dabei folgende Regelungen:

- Kaufpreiszahlung: Grundsätzlich wird die Zahlung des Kaufpreises vor bzw. bei Beurkundung verlangt.
- Kaufpreisnachbesserung: Bei Genehmigung einer höheren GFZ als bei der Bewertung durch den Landkreis Starnberg angenommen, wird regelmäßig eine Kaufpreisnachbesserung verlangt.

Ansprechpartner:

Landkreis Starnberg
Herr Michael Fischer
Tel. 08151/ 148-265, Fax 08151/ 148-490
E-Mail: fischer.finanzen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Milchberg/Am Bachfeld/Queriweg“ (§ 10 Abs. 3 BauGB a.F.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2006 die oben angeführte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung der Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer Nr. 14, eingesehen werden. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, den 10.04.2006

Gemeinde Berg, R. Monn, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.



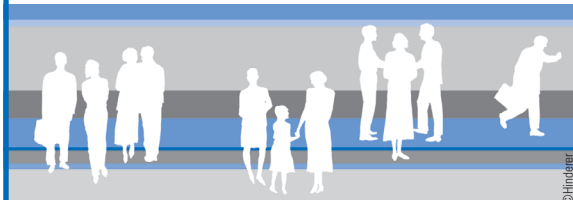
Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@lra-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de